

Richtlinie des Landkreises Saalekreis über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur und Heimatpflege

1. Zweckungszweck

Der Landkreis Saalekreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Saalekreis Zuwendungen zur Förderung der Kultur und Heimatpflege.

2. Rechtsgrundlagen

Bei der Förderung der Kultur- und Heimatpflege handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Landkreises Saalekreis im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Ein rechtlicher Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis Saalekreis entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ob und in welcher Höhe eine Zuwendung gewährt wird.

Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend.

3. Gegenstand der Förderung

Förderungen werden gewährt für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Musik, Literatur, bildende Kunst, Film und Theater, Soziokultur, Traditions- und Heimatpflege und Volkskunde.

Durch die Förderung soll das kulturelle Erbe des Landkreises Saalekreis gepflegt, weiter erschlossen und einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollen bei der Identifikation mit ihrer Heimat unterstützt werden.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die regelmäßig wiederkehren, die von eingeschränkter regionaler bzw. überregionaler Bedeutung sind oder die nur einem begrenzten Personenkreis zugute kommen. Die Beurteilung dessen obliegt dem Landkreis Saalekreis.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt können sein:

- natürliche Personen
- juristische Personen des privaten Rechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts

Einrichtungen, deren Träger der Landkreis Saalekreis selbst ist, sind nicht zuwendungsberechtigt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahme muss im Interesse des Landkreises Saalekreis liegen und von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung sein. Es können nur solche Vorhaben unterstützt werden, die auf dem Gebiet des Landkreises Saalekreis durchgeführt werden bzw. die einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zum Landkreis Saalekreis haben.

Die Förderung erfolgt nur in den Fällen, in denen eine andere Finanzierung der Maßnahme durch eigene Mittel des Antragstellers oder durch Mittel Dritter nicht möglich ist. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme soll gesichert sein.

Der Einsatz der Fördermittel soll sparsam und wirtschaftlich erfolgen. Die Mittel dürfen ausschließlich zweckgebunden für die beantragte Maßnahme verwendet werden.

Die Maßnahme darf vor Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag unter Darlegung der sachlichen und wirtschaftlichen Gründe ein vorzeitiger Maßnahmebeginn durch den Landkreis Saalekreis als Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller

- die fachlichen Bedingungen für die Durchführung der geplanten Maßnahme erfüllt
- gemeinnützige und nicht eigenwirtschaftliche Ziele mit den beantragten Mitteln verfolgt
- auf dem Gebiet des Landkreises tätig ist bzw. die durch die Zuwendung mögliche Unterstützung Einwohnern des Landkreises zugute kommt

6. Zuwendungsart und Höhe der Zuwendung

Gemäß Punkt 1.2 i. V. m. Punkt 3.2.1 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Saalekreis werden Zuwendungen zur Kultur und Heimatpflege im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung bewilligt. Die Zuwendung ist grundsätzlich nicht rückzahlbar.

Die Zuwendung stellt eine Festbetragsfinanzierung dar, deren Höhe sich nach den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben richtet. Die Zuwendung soll 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der zu fördernden Maßnahme nicht übersteigen. Der Einsatz von Eigenmitteln ist nicht zwingend erforderlich, wenn die Finanzierung durch andere Mittel gesichert ist. Andere öffentliche Förderungen stehen einer Unterstützung gemäß dieser Richtlinie nicht entgegen.

Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers können als Eigenleistungen in das Vorhaben einfließen. Sie werden in der Gesamtfinanzierung auf den Eigenanteil des Antragstellers angerechnet. Die Höhe der voraussichtlichen Eigenleistungen ist im Finanzierungsplan zu veranschlagen. Im Verwendungsnachweis ist zusätzlich der Umfang der Eigenleistungen in geeigneter Form nachzuweisen. Je nach Anspruch der ausgeführten Tätigkeit kann ein fiktives Entgelt von 6 Euro bis maximal 13 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde anerkannt werden.

Die Zuwendung wird ausschließlich für tatsächlich geleistete zuwendungsfähige Ausgaben gewährt und darf diese nicht übersteigen. Eine Anrechnung der Fördermittel auf Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers ist ausgeschlossen. Somit sind Vorhaben, deren Finanzierung ausschließlich auf Eigenleistungen des Antragstellers in Form von Arbeitsleistungen basieren, von einer Förderung ausgeschlossen.

7. Antragsverfahren

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Ein entsprechender Antragsvordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in 06217 Merseburg.

Der Antrag ist bis zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres an die Bewilligungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind eine ausführliche Maßnahmebeschreibung sowie ein Kosten- und ein Finanzierungsplan beizufügen.

8. Bewilligungsverfahren

Für die Bearbeitung der Anträge und die Entscheidung über die Zuwendung ist die Landkreisverwaltung als Bewilligungsbehörde zuständig. Der Kultur- und Sportausschuss des Landkreises Saalekreis soll über die eingegangenen Anträge informiert und in der Regel an der Entscheidungsfindung beratend beteiligt werden.

Über die Gewährung oder Ablehnung einer Zuwendung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Ein negativer Bescheid ist entsprechend schriftlich zu begründen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft kann eher herbeigeführt werden, wenn der Antragsteller schriftlich und mit rechtsverbindlicher Unterschrift den Verzicht auf einen Rechtsbehelf erklärt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel schriftlich abgefordert hat. Die Abforderung der Mittel soll erst erfolgen, wenn die Durchführung und Finanzierung der Maßnahme als gesichert gilt. Die Zuwendung soll bis zum 30.11. des Haushaltsjahres, für welches die Bewilligung erfolgte, abgefordert und ausgezahlt werden. Die Zuwendung kann nur in dem Haushaltsjahr ausgezahlt werden, für welches die Bewilligung erfolgt ist.

9. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist durch den Antragsteller durch einen einfachen Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Nachweis muss einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Zuwendung enthalten.

Insofern die Verwendung der Mittel bereits durch eine andere öffentliche Stelle geprüft wurde, kann der entsprechende Prüfbericht beim Landkreis Saalekreis vorgelegt werden.

Der Landkreis Saalekreis behält es sich vor, in begründeten Einzelfällen die entsprechenden Belege vom Zuwendungsempfänger abzufordern. Sofern die Abrechnung oder Kontrolle Beanstandungen ergibt, ist zu prüfen, ob die gewährten Mittel vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern sind. Die Rückforderung ist entsprechend zu begründen und kann die Zuwendung in voller Höhe oder auch einen Teil davon umfassen. Im Falle der Rücknahme des Zuwendungsbescheides oder der Rückforderung der gezahlten Beträge gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

10. Pflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die für das Verfahren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

Den für die Bearbeitung bzw. Prüfung zuständigen Mitarbeitern des Landkreises Saalekreis ist der Zugang zu Gebäuden, Anlagen, usw. auf Verlangen zu ermöglichen. Die für Prüfwzwecke geforderten Unterlagen sind entsprechend vorzulegen.

Die Richtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Richtlinie des Amtes für Kultur, Denkmalschutz und Tourismus für die Gewährung von Zuwendungen durch den Landkreis Saalekreis vom 1.1.2008 außer Kraft.

Merseburg, den 19. August 2010

Frank Bannert